



Statuten

Schweizer Blasmusikverband SBV

Gegründet am 30. November 1862 in Olten

Beim Schweizer Blasmusikverband (SBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Der Schweizer Blasmusikverband, nachstehend SBV genannt, ist ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand am Ort der Geschäftsstelle. Der SBV ist politisch und konfessionell neutral.

Name und Sitz

Als Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr

Verbandsjahr

Im SBV sind verschiedene Mitglieder zusammengeschlossen (siehe Anhang). Sie werden nachfolgend „Verbandsmitglieder“ genannt. Einzelvereine können sich nur über ein Verbandsmitglied dem SBV anschliessen (Ausnahmen derzeit: Gardemusik Rom sowie Ex-Gardisten-Spiel). Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsleitung.

Verbandsstruktur

Artikel 2

Der SBV setzt sich zum Ziel, die Blasmusik in ihrer Gesamtheit zu fördern und zu pflegen und die gemeinsamen Interessen zu wahren. Grundlage dazu bildet das Leitbild des SBV, welches von den Delegierten genehmigt wird.

Ziel

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Aufnahme eines Verbandsmitgliedes erfolgt aufgrund eines Beitrittsgesuches, welches an die Verbandsleitung zu richten ist. Dem Gesuch sind die für den Entscheid notwendigen Unterlagen beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung. Bei Abweisung des Beitrittsgesuches steht dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu.

Aufnahme-
verfahren

Artikel 4

Mit der Aufnahme in den SBV beginnen die Rechte und Pflichten.

Rechte und
Pflichten

Artikel 5

Jedes Verbandsmitglied besitzt an der Delegiertenversammlung Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 12.

Rechte

Artikel 6

Den Verbandsmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

Pflichten

- 6.1 Ziel und Zweck des SBV zu unterstützen, sowie die Statuten und Reglemente (gemäss Anhang zu diesen Statuten) einzuhalten und Beschlüsse der DV zu befolgen;
- 6.2 Teilnahme an den Delegiertenversammlungen;
- 6.3 Entrichtung eines alljährlichen Beitrages pro Aktivmitglied seiner Sektionen, welcher durch die DV beschlossen wird;
Der Schweizer Jugendmusikverband und dessen Mitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit;
- 6.4 Bezug und Bezahlung der Pflichtexemplare des Verbandsorgans, in der von der Delegiertenversammlung festgelegten Anzahl pro Sektionen.

Artikel 7

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem SBV erfolgt durch eingeschriebene Mitteilung an die Verbandsleitung. Ein Austritt ist nur auf Jahresende hin und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen möglich. Der Mitteilung ist ein Protokoll über den Verbandsbeschluss beizulegen. Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbands- und Fondsvermögen des SBV.

Austritt

Artikel 8

Verlässt ein Verbandsmitglied den SBV, verlieren seine Sektionen die Bindung zum SBV. Das gleiche gilt, wenn eine Sektion aus einem Verbandsmitglied austritt.

Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 9

Verbandsmitglieder können durch die Verbandsleitung aus dem SBV ausgeschlossen werden bei:

Ausschluss

- 9.1 Nichterfüllung von Pflichten oder Zuwiderhandlung gegen Statuten und Reglemente sowie bei Verstoss gegen Beschlüsse der DV des SBV;
- 9.2 Verhalten, welches dem SBV schadet.

Der Ausschluss erfolgt unter Angabe der Gründe durch eingeschriebene Mitteilung der Verbandsleitung. Die Ausgeschlossenen haben innerhalb von drei Monaten die Möglichkeit, gegen den Entscheid der Verbandsleitung an die nächste Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Wird der Ausschluss bestätigt, so ist er dem Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Artikel 10

Personen, die wenigstens 35 Jahre in einem oder mehreren Blasmusikvereinen aktiv mitgewirkt haben, werden zu Veteranen des SBV ernannt. Die Anmeldung hat über ein Verbandsmitglied zu erfolgen. Den Veteranen wird eine Auszeichnung in Form einer Medaille abgegeben. Alles Nähere bestimmt das Veteranenreglement.

Veteranen-
ernennung

III. Organisation des SBV

Artikel 11

Die Verbandsorgane des SBV sind:

Organe

- 11.1 die Delegiertenversammlung;
- 11.2 die Verbandsleitung;
- 11.3 der Mitgliederrat;
- 11.4 die Revisionsstelle.

Die Verbandsleitung des SBV ernennt folgende Kommissionen:

Kommissionen

- 11.5 die Musikkommission;
- 11.6 weitere Arbeitsgruppen nach Erfordernis.

Delegiertenversammlung

Artikel 12

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SBV und besteht aus:

Delegierten-
versammlung

- 12.1 den Delegierten der Verbandsmitglieder;
- 12.2 der Verbandsleitung;
- 12.3 den Ehrenmitgliedern.

Jedes beitragszahlende Verbandsmitglied hat das Recht, auf 500 und auf einen Rest von mindestens 251 Aktivmitgliedern einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte abzuordnen. Massgebend für die Bestimmung der Delegierten ist die letzte, an den SBV eingereichte, Mitgliederabrechnung. Die nichtbeitragszahlenden Verbandsmitglieder können einen Delegierten stellen. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Verbandsmitglieder, die auch die Kosten für ihre Delegation übernehmen. Den Mitgliedern der Verbandsleitung, sowie den Ehrenmitgliedern steht an der Delegiertenversammlung je eine Stimme zu.

Stimm- und Wahl-
recht

Artikel 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, nämlich:

- 13.1 auf Einladung der Verbandsleitung;
- 13.2 wenn ein Fünftel der beitragszahlenden Verbandsmitglieder dies verlangt.

Das Begehren ist an die Verbandsleitung zu richten und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu begründen.

Die von den Verbandsmitgliedern geforderte ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von drei Monaten, vom Eingang des Begehrens an gerechnet, stattzufinden. Ort und Datum werden von der Verbandsleitung bestimmt.

Artikel 14

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich, wenigstens vier Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte bekannt zugeben. Die Jahresberichte sind der Einladung beizulegen.

Einberufung der
Delegierten-
versammlung

Artikel 15

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Artikel 45 und 46.

Beschlussfähigkeit

Artikel 16

Anträge und Vorschläge von Verbandsmitgliedern an die Delegiertenversammlung sind begründet bis 31. Dezember eingeschrieben an den Präsidenten der Verbandsleitung zu senden. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können an der nächsten Delegiertenversammlung nicht behandelt werden.

Anträge an die DV

Artikel 17

Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

Geschäfte der DV

- 17.1 Wahl der Stimmenzähler und Bestellung des Büros;
- 17.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- 17.3 Genehmigung der Jahresberichte der ausführenden Organe;
- 17.4 Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Berichts der Revisionsstelle;
- 17.5 Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr, sowie Festsetzung des Jahresbeitrages pro Aktivmitglied und allfällig weitere Beiträge;
- 17.6 Wahl des Präsidenten der Verbandsleitung;
- 17.7 Wahl der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung;
- 17.8 Wahl der Revisionsstelle;
- 17.9 Vergabe der nächsten Delegiertenversammlung;
- 17.10 Beschlussfassung über Anträge der Verbandsorgane;
- 17.11 Beschlussfassung über Anträge der Verbandsmitglieder;
- 17.12 Genehmigung der Statuten, des Leitbildes und deren Revisionen;
- 17.13 Ehrungen
Personen, welche sich um den SBV und um das schweizerische Blasmusikwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag der Verbandsleitung von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des SBV ernannt oder sonst speziell geehrt werden;
- 17.14 Beschlussfassung über Reglemente;
- 17.15 Festsetzung der Anzahl Pflichtexemplare des Verbandsorgans;

- 17.16 Vergabe Eidgenössischer Musikfeste sowie anderer landesweiter Musikfeste;
17.17 endgültige Entscheide in Rekursfällen;
17.18 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (Artikel 46 und 47).

Artikel 18

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Delegiertenversammlung kann geheime Wahlen oder Abstimmung beschliessen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben nur die Bewerbungen mit den zwei höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang. Es wird solange gewählt, bis eine Wahl zustande gekommen ist. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen gilt das Geschäft als verworfen.

Wahlen und
Abstimmungen

Verbandsleitung

Artikel 19

Das verbandsleitende und ausführende Organ des SBV besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder der Verbandsleitung beträgt in der Regel fünf Jahre und endet jeweils im Jahr nach dem Eidgenössischen Musikfest. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus der Verbandsleitung aus, so trifft die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode. Nach Möglichkeit ist darauf zu achten, dass mindestens zwei Mitglieder der Verbandsleitung aus der lateinischen Schweiz gewählt werden können.

Verbandsleitung

Artikel 20

Die Verbandsleitung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Präsident wird direkt von der DV gewählt.

Konstituierung

Artikel 21

Die Verbandsleitung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen.

Sitzungen

Artikel 22

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlussfähigkeit

Artikel 23

Entschädigungen erfolgen nach einem separaten Reglement.

Entschädigung

Artikel 24

Die Aufgaben der Verbandsleitung erwachsen aus Art. 2 der Statuten.

Aufgaben

Artikel 25

Der SBV führt auf der Geschäftsstelle ein Verbandssekretariat. Die Funktion und Aufgaben dieses Sekretariates sind in einem von der Verbandsleitung erstellten, separaten Reglement, respektive Pflichtenheft festgehalten.

Geschäfts-
stelle

Artikel 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SBV führt der Präsident (im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten) zusammen mit dem entsprechenden Ressortleiter.

Rechtsverbindliche
Unterschrift

Artikel 27

Der Präsident führt an den Delegiertenversammlungen und an den Sitzungen der Verbandsleitung den Vorsitz. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er zeichnet verantwortlich für die Verbandsentwicklung. (Aufgaben gemäss Leistungen im Pflichtenheft).

Präsident der
Verbandsleitung

Artikel 28

Die Vizepräsidenten übernehmen im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgabe, mit Rechten und Pflichten (Aufgaben gemäss Leistungen im Pflichtenheft).

Vizepräsidenten

Artikel 29

Die Ressortleiter führen ihre Bereiche mit den entsprechenden Rechten und Pflichten (Aufgaben gemäss Leistungen im Pflichtenheft).

Ressortleiter

Artikel 30

Der Leiter Finanzen (Kassier) besorgt den Zahlungsverkehr und die Rechnungsführung mit Einzelunterschrift unter seiner persönlichen Verantwortung. Er verwaltet das Verbandsvermögen. Die Verbandsleitung kann jederzeit Auskünfte verlangen; sie hat zudem ein Kontrollrecht.

Leiter Finanzen

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Artikel 31

Über die Delegiertenversammlung und die Sitzungen der Verbandsleitung sind Protokolle zu führen.

Protokolle

Artikel 32

Den Mitgliedern der Verbandsleitung obliegt die Leitung folgender Bereiche:

Bereiche

32.1 Präsidium;

32.2 Finanzen;

32.3 Musik;

32.4 Jugend;

32.5 Veteranen;

32.6 Kommunikation und Marketing;

32.7 Publikationen.

Die einzelnen Ressortleiter erstatten der Verbandsleitung Bericht über ihre Tätigkeit.

Mitgliederrat

Artikel 33

Der Mitgliederrat setzt sich zusammen aus sämtlichen Präsidenten oder dessen Stellvertreter der Mitgliederverbände. Der Mitgliederrat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung der Verbandsleitung und unterstützt diese in ihrem Bestreben, die Ziele des SBV gemäss Artikel 2 zu erreichen (Rechte und Pflichten sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten). Allfällige Entschädigungen und Spesen für die Teilnahme an den Mitgliederratssitzungen sind von den jeweiligen Verbänden zu tragen.

Mitgliederrat

Revisionsstelle

Artikel 34

Die Prüfung der Verbandsfinanzen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des OR durch eine Revisionsstelle. Diese wird auf Antrag der Verbandsleitung von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Verbandsleitung. Die Revisionsstelle ist gehalten, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Revisionsstelle

Musikkommission

Artikel 35

Zur Betreuung der musikalisch-fachtechnischen Aufgaben wählt die Verbandsleitung des SBV eine Musikkommission von fünf bis neun Mitgliedern, die der Verbandsleitung nicht angehören. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Verbandsleitung überein (Art. 19). Der Leiter des Ressorts Musik (nicht zwingend identisch mit dem Präsidenten der Musikkommission) ist Mitglied der Verbandsleitung.

Musikkommission

Amtsdauer

Artikel 36

Die Musikkommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Dieser wird durch die Verbandsleitung ernannt. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Die Musikkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten und in Absprache mit dem Verbandsleitungsmitglied Ressort Musik oder wenn vier Mitglieder dies verlangen.

Konstituierung

Artikel 37

Der Aufgabenbereich der Musikkommission wird in einem separaten Reglement umschrieben.

Aufgabenbereich

Artikel 38

Entschädigungen für die Musikkommission erfolgen nach einem separaten Reglement. Über Sonderregelungen entscheidet die Verbandsleitung.

Entschädigung

IV. Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen

Artikel 39

Der SBV betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

Öffentlichkeits-
arbeit

Der SBV betreibt ein offizielles Verbandsorgan, das seine Bestrebungen unterstützt und als Bindeglied zwischen dem SBV und den Verbandsmitgliedern sowie deren Sektionen dient. Ausser den Verbandsmitteilungen soll die Zeitschrift Fachartikel enthalten.

Verbandsorgan

Offizielle Verbandsinformationen erfolgen über:

Offizielle
Mitteilungen

39.1 das Verbandsorgan

39.2 die Website

39.3 weitere Publikationen wie - Vademecum
- Broschüren und andere

Es kann auch eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ähnlicher Zielsetzung stattfinden.

V. Eidgenössische Musikfeste

Artikel 40

Eidgenössische Musikfeste und auch andere landesweite Musikfeste, welche durch den SBV initiiert sind, werden nach den geltenden Reglementen des SBV organisiert und durchführt.

Eidgenössische
Musikfeste

Artikel 41

In den Jahren, in welchen ein Eidgenössisches Musikfest oder ein anderes, durch den SBV initiiertes Musikfest stattfindet, dürfen keine schweizerischen oder kantonale Musikfeste der angeschlossenen Mitgliederverbände stattfinden. Die Verbandsleitung kann Ausnahmen gestatten.

VI. Finanzen

Artikel 42

Die Einnahmen und Ausgaben des SBV erwachsen aus seiner Tätigkeit und gemäss dem von der DV genehmigten Budget. Für ausserordentliche Aufgaben steht der Verbandsleitung ein jährlicher Kredit bis zu 20'000 Franken zur Verfügung. Für die Verbindlichkeiten des SBV haftet allein das Verbandsvermögen.

Finanzen

VII. Zentralfahne

Artikel 43

Der SBV besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Zentralfahne. Die Verwendung derselben ist im Fahnenreglement umschrieben.

Zentralfahne

VIII. Archiv

Artikel 44

Zur geordneten Aufbewahrung von erhaltenswerten Akten, Protokollen (DV, VL, MK) und Materialien unterhält der SBV ein Archiv. Die Betreuung desselben ist Sache des Verbandssekretariats. Die Verbandsleitung überträgt die Verantwortlichkeit für diese Aufgabe einem seiner Mitglieder.

Archiv

IX. Statutenrevision

Artikel 45

Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können auf jede Delegiertenversammlung hin gestellt werden. Der Beschluss auf Revision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Neufassung kann erst an einer späteren Delegiertenversammlung beschlossen werden. Bei der Behandlung der einzelnen Artikel entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, ebenso in der Schlussabstimmung.

Statutenrevision

X. Auflösung des Verbandes

Artikel 46

Über die Auflösung des SBV entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Delegierten zustimmen.

Auflösung

Artikel 47

Nach dem Beschluss der Auflösung sorgt die letzte Verbandsleitung für eine ordnungsgemässe Liquidation der verbleibenden Aktiven.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 48

Die Statuten des SBV werden in deutscher, französischer, italienischer und romanischer Sprache abgefasst; Reglemente und Protokolle der Delegiertenversammlung in Deutsch und Französisch. In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung massgebend.

Interpretation der Statuten und Reglemente

Artikel 49

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzen die an der Delegiertenversammlung vom 26. April 1998 in Elm genehmigten Statuten.

Also beschlossen von der Delegiertenversammlung vom 26. April 2008 in Flims

Namens der Delegiertenversammlung:	Die Verbandsleitung
Der Präsident	Valentin Bischof
Der Vizepräsident deutsch	Heini Füllemann
Der Vizepräsident französisch	Alain Perreten

Übergangsbestimmung

Die im Rahmen der Wahl für die Amtszeit von 2006 bis 2011 gewählten Zentralkomitee-Mitglieder bleiben während dieser Zeit im Amt. Die Zuteilung der Leitung der einzelnen Ressorts wird unter diesen ZK-Mitgliedern vorgenommen. Bis zum Erreichen der neuen Anzahl von Verbandsleitungsmitgliedern werden allenfalls zurücktretende ZK-Mitglieder nicht ersetzt. Die anfallenden Arbeiten der einzelnen Ressorts werden auf die verbleibenden Verbandsleitungsmitglieder verteilt.

Während einer Übergangsfrist von einem Jahr, also bis zur ordentlichen SBV Delegiertenversammlung im Jahr 2009, werden die finanziellen Rahmenbedingungen für die neue Verbandsleitung ausgearbeitet. Entsprechende Vorschläge sind dem neuen Mitgliederrat vorzulegen und im Anschluss daran an der vorgenannten DV über das ordentliche SBV-Budget zu verabschieden.

Innerhalb der kommenden zwei Amtsjahre, also bis zur ordentlichen SBV Delegiertenversammlung im Jahr 2010 wird ein Kommunikationskonzept ausgearbeitet. Darin integriert ist auch die Verbands- respektive Fachzeitschrift für die Schweizer Blasmusik. Innerhalb dieser Zeit gilt die Regelung der Abnahme von Pflichtexemplaren des Unisono, so wie diese bisher Gültigkeit hatte.

Im Übrigen werden die neuen Statuten ab Inkrafttreten übernommen, soweit diese nicht den Vorgaben aus den alten Statuten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zuwiderlaufen.

Anhang (Artikel 1 / Mitglieder)

Aargauischer Musikverband
Appenzeller Blasmusikverband
Musikverband beider Basel
Bernischer Kantonal-Musikverband
Société cantonale des musiques fribourgeoises
Association cantonale des musiques genevoises
Glarner Blasmusikverband
Graubündner Kantonaler Musikverband
Fédération jurassienne de musique
Luzerner Kantonal-Blasmusikverband
Association cantonale des musiques neuchâteloises
St.Galler Blasmusikverband
Schaffhauser Blasmusikverband
Schwyzer Kantonal Musikverband
Solothurner Blasmusikverband
Thurgauer Kantonal-Musikverband
Federazione Bandistica Ticinese
Unterwaldner Musikverband
Blasmusikverband Uri
Association cantonale des musiques valaisannes
Société cantonale des musiques vaudoises
Zuger Blasmusikverband
Zürcher Blasmusikverband
Schweizer Blaukreuzmusikverband
Schweizerischer Brass Band Verband
Verband der Musikvereine des Verkehrspersonals der Schweiz
Schweizer Jugendmusikverband
Schweizer Militärmusikverband
Schweizer Blasmusikdirigentenverband
Association romande des directeurs de musiques instrumentales
Gardemusik Rom
Ex-Gardisten-Spiel